

Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen

Von

Emil Münsterberg und Leo Friedrich Ludwig-Wolf



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Einundvierzigstes Heft.

Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und
durch ihre Angehörigen.

Von E. Münsterberg und Ludwig-Wolf.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.

1899.

Erstattung

von

Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen.

Von

Stadtrat Dr. jur. **E. Münsterberg** und Stadtrat **Ludwig-Wolf**
in Berlin. in Leipzig.



Leipzig,
Verlag von Dunder & Humblot.
1899.

Alle Rechte vorbehalten.

Bierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Weibel & Co. in Altenburg.

I.

Hauptbericht,

erstattet von

E. Münsterberg,
Stadttrat in Berlin.

Erstattung von Unterstützungen durch die Unterstützten selbst und durch ihre Angehörigen.

1. Einleitung.

Der in der Überschrift bezeichnete Gegenstand kann von der juristischen und von der pflegerischen Seite, oder auch von beiden Seiten zugleich behandelt werden. Der Vorstand des Vereins hat, als er ihn zur diesjährigen Erörterung zu stellen beschloß, die erstgenannte, die praktische Seite vorzugsweise im Auge gehabt. In früheren Berichten betr. Zwangsmaßregeln gegen nährpflichtige Angehörige und in der der diesjährigen Versammlung vorliegenden Arbeit über den Einfluß des B. G.=B. auf die Armenpflege ist die juristische Seite der Frage hinreichend behandelt. Es bestehen bestimmte Ansprüche der Armenverwaltungen an die Unterstützten und ihre Angehörigen auf Grund von Gesetzen; es sind bestimmte Formen für ihre Geltendmachung im Wege des Verwaltungsverfahrens oder des ordentlichen Rechtsweges vorgeschrieben. Auch hat das Ausführungsgezet zum B. G.=B. in den Art. 103 und 139 ausdrücklich bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die Erbschaftsprüche der Armenverbände und das ihnen zustehende gesetzliche Erbrecht unberührt bleiben. Diese gesetzlichen Bestimmungen geben aber, wie Verwaltungspraktiker wissen, keineswegs die Möglichkeit, den Anspruch ohne weiteres durchzusetzen, weil gerade aus Gesichtspunkten praktischer Armenpflege sehr vielfach der Rechtsanspruch durch Willigkeit gemindert oder ganz zurückgestellt werden muß. Vielfach fehlt es hierbei an festen Normen, ja überhaupt an einer festen Verwaltungspraxis. So besteht denn der Wunsch, sich über diese andere Seite der Unterstützungsansprüche, die ich die pflegerische Seite nenne, etwas klarer zu werden und zum mindesten den Versuch zu machen, ob sich aus der bisherigen Übung festere Grundsätze gewinnen lassen.

In diesem Sinne beschränkt sich die folgende Darstellung unter Benutzung des durch Umfrage erlangten tatsächlichen Materials auf die Feststellung, welche Praxis sich bei den Armenverwaltungen ausgebildet hat, welche allgemeinen Normen hiervon abgeleitet werden können. Vielleicht an keiner Stelle tritt so lebhaft der Gegensatz von Gesetz und Ausführung

des Gesetzes in die Erscheinung, was namentlich bemerkenswert ist im Verhältnis zu den Unterstützungsansprüchen der Armenverbände unter einander und der Ansprüche der Armenverbände an Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u. s. w., bei denen die Vollstreckung gesetzlicher Ansprüche, unbeschadet etwaiger im Rechtswege auszutragender Streitigkeiten, in den Personen der Verpflichteten keinen Schwierigkeiten begegnet.

In den folgenden Erörterungen wird, abgesehen von kürzeren, im Zusammenhang notwendigen Rechtserörterungen, das Schwergewicht auch deshalb mehr auf die praktische, die pflegerische Seite gelegt werden können, weil das formelle Verfahren wegen Heranziehung der Angehörigen auf Grund eines Verwaltungszwangsverfahrens, wie es der § 65 des Preuß. Ausführungsgesetzes zuläßt, von dem Korreferenten näherer Betrachtung unterzogen wird.

Zur Vorbereitung des Berichts hatte ich an sämtliche Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern die folgende Umfrage gerichtet:

F r a g e b o g e n .

Vorbemerkung.

Bei Erörterung der ganzen Frage wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die im Wege der öffentlichen Armenpflege gewährte Unterstützung unter allen Umständen als Vorchuß gilt, die von den Unterstützten bei hinreichendem Vermögen zurückzuerstatten ist, — daß ferner die zum Unterhalt verpflichteten und fähigen Angehörigen die Fürsorge für einen unterstützten Angehörigen zu übernehmen oder die ihm gewährten Unterstützungen der Armenkasse zu erstatten haben, — und daß endlich nach Maßgabe des B. G.-B. vom 1. Januar 1900 ab als unterstützungspflichtige Angehörige nur die Eltern, die Kinder, die Ehegatten, sowie der außereheliche Vater in Betracht fallen, während die landesgesetzlich bisher bestandene Verpflichtung der Geschwister in Fortfall kommt. Es wird sich daher die Beantwortung der Frage wesentlich um den **Umfang** der Erstattung und die **Form** der Einziehung handeln, wobei auf der einen Seite die sociale Bedeutung des Familienzusammenhanges, auf der anderen Seite die Vermeidung wirtschaftlicher Schädigung der Angehörigen zu Gunsten der Armenkasse zu würdigen sein wird. Mit dieser Maßgabe wird es sich im wesentlichen um folgende Gesichtspunkte handeln:

I. Erstattung durch den Unterstützten selbst.

A. Unter Lebenden.

Kosten der Krankenpflege.

Sind sie unmittelbar nach Verlassen der Anstalt einzuziehen, sofort ganz oder teilweise niederzuschlagen?

Ist eine angemessene Zeit bis zu ihrer Wiedereinziehung abzuwarten?
Formales Verfahren.

Anderere Unterstützungen.

Welche Veränderung in den Vermögens- und Einkommensverhältnissen rechtfertigt die Rückforderung von Unterstützungen?

Anstaltspflege für Personen, die Alters-, Invaliden-, Unfallrente oder Pensionen von Staat, Gemeinde u. s. w. beziehen. Werden diese Bezüge von der Armenverwaltung eingezogen oder werden Teile der Bezüge belassen?

Insbesondere das formale Verfahren gegenüber den Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und sonstigen Körperschaften.

B. Von Todes wegen.

Neben dem selbstverständlichen Recht der Armenverwaltung, etwaige Nachlässe in Höhe ihres wirklichen Aufwandes in Anspruch zu nehmen, besteht vielfach landesgesetzlich ein Erbrecht in den Nachlaß des Unterstützten. Welche Voraussetzungen gelten hierfür? Besondere Bekanntmachung bei Beginn der dauernden Unterstützung. Eintritt in eine Anstalt. Die Fortdauer der Unterstützung während längerer Zeiträume u. s. w.?

Behandlung der Sterbegelder, Totenladen und dergleichen.

Wird die Ausrichtung eines besseren Begräbnisses, als die Armenverwaltung gewähren würde, zugelassen, oder wenn das Begräbnis durch die Angehörigen erfolgt, der den Kosten eines Armenbegräbnisses entsprechende Betrag vergütet?

Formelle Sicherung der Ansprüche aus dem Sterbegeld.

Wird unter Umständen auf den Nachlaß verzichtet, z. B. zu Gunsten der Witwe, der Kinder, oder von Personen, die den Unterstützten gepflegt haben. Wird insbesondere für hinterbliebene Kinder das Ganze oder ein bestimmter Teil freigelassen?

II. Erstattung durch Angehörige.

Besteht ein dem § 65 des Preussischen Ausführungsgesetzes ähnliches Verwaltungsverfahren? Wird mangels eines solchen die Erstattung im Wege des Civilprozesses betrieben? Werden zur Durchführung des Verfahrens andere Behörden in Anspruch genommen; werden Versuche gemacht, Angehörige, die in ausländischen Staaten wohnen, durch Vermittelung der Gesandtschaften oder Konsulate heranzuziehen?

Wird neben der strafrechtlichen Verfolgung (§ 361¹⁰ Str.=G.=B.) auch der Erstattungsanspruch geltend gemacht? Werden die Unterstützten in erster Linie angehalten, gegen ihre Angehörigen auf Gewährung des Unterhalts vorzugehen?

Werden die Angehörigen in erster Linie zur Uebernahme ihres Angehörigen in eigene Fürsorge angehalten, oder wird unter gleichzeitiger Fortzahlung der Unterstützung nur der Erstattungsanspruch ganz oder teilweise verfolgt?